



**PV-Freiflächenanlagen als Anbau an Straßen;
insbesondere straßenrechtliche Vorschriften nach Bundesfernstraßengesetz und Bay-
erisches Straßen- und Wegegesetz**

Gliederung

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | PV-Freiflächenanlagen auf Straßengrundstücken | 1 |
| 2. | PV-Freiflächenanlagen neben Bundesautobahnen und Bundesstraßen (Bundesfernstraßen) nach FStrG | 2 |
| 2.1 | Förderung und bauplanungsrechtliche Privilegierung | 2 |
| 2.2 | Anbaurechtliche Vorschriften | 2 |
| 2.3 | Zuständige Straßenbaubehörden | 2 |
| 3. | PV-Freiflächenanlagen neben Staats- und Kreisstraßen nach BayStrWG | 3 |
| 3.1 | Anbaurechtliche Vorschriften | 3 |
| 3.2 | Zuständige Straßenbaubehörde | 3 |

1. PV-Freiflächenanlagen auf Straßengrundstücken

Hinsichtlich PV-Freiflächenanlagen auf Straßengrundstücken ist auf Folgendes hinzuweisen:

PV-Freiflächenanlagen Dritter auf Straßengrundstücken, die nicht vom Straßenbaulastträger betrieben werden, unterliegen nicht dem Fachplanungsvorbehalt nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB); ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich regelmäßig nach § 35 BauGB. Straßengrundstücke sind wegen ihrer öffentlich-rechtlichen Widmung allerdings der gemeindlichen Bauleitplanung entzogen. Gleiches gilt für Photovoltaikmodule auf Lärmschutzanlagen des Straßenbaulastträgers; solche Lärmschutzwände und -wälle sind Straßenbestandteile und folglich von der Widmung umfasst.

Aus straßenrechtlicher Sicht sind PV-Anlagen auf Straßenbestandteilen sonstige Nutzungen. Diese werden zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Betreiber der Photovoltaikanlage durch zivilrechtlichen Vertrag geregelt (vgl. § 8 Abs. 1, Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 18 Abs. 1, 22 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)). Daneben können Genehmigungen anderer Behörden erforderlich sein.

2. PV-Freiflächenanlagen neben Bundesautobahnen und Bundesstraßen (Bundesfernstraßen) nach FStrG

2.1 Förderung und bauplanungsrechtliche Privilegierung

Nach §§ 37 Abs. 1 Nr. 2 c), 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) aa) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) können PV-Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sie maximal in einem 500 Meter Abstand, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, entlang von Autobahnen (und Schienenwegen) errichtet werden. Ferner sind sie nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB in einer Entfernung zu Autobahnen von bis zu 200 Metern im Außenbereich privilegiert (näheres hierzu siehe Kachel „bauplanungsrechtliche Zulässigkeit“).

2.2 Anbaurechtliche Vorschriften

Auf Grund des Maßnahmenpakets zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich wurden am 29.12.2023 zugunsten von PV-Freiflächenanlagen die gesetzlichen Regelungen zur Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Bundesfernstraßen geändert:

PV-Freiflächenanlagen neben Bundesfernstraßen unterliegen nach § 9 Abs. 2c FStrG nicht mehr dem Anbauverbot und der Anbaubeschränkung. Anstelle des Ausnahmegeheimigungs- bzw. des Zustimmungserfordernisses ist eine Beteiligung der Straßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren längs von Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Metern und längs von Bundesstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 Meter getreten, wenn das Vorhaben in der Anbauverbots- und/oder Anbaubeschränkungszone vorgesehen ist. Die straßenrechtlichen Belange werden im Rahmen der Beteiligung der Straßenbaubehörde eingebracht und sind in der Ermessensausübung der Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen. Zu diesen Belangen gehören nach § 9 Abs. 2c S. 4 und Abs. 3 FStrG die Ausbauabsichten an der Straße, Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Straßenbaugestaltung. Das gilt sowohl für baurechtlich privilegierte Anlagen, als auch für solche, für die eine Bauleitplanung erforderlich ist. Die beteiligte Straßenbaubehörde kann der Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid empfehlen, damit die straßenrechtlichen Belange Berücksichtigung finden.

Folglich sind im Bauleitplanverfahren die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone betreffend PV-Freiflächenanlagen nicht mehr in der planerischen Abwägung als Belange zu berücksichtigen. Jedoch sind im Verfahren weiterhin die straßenrechtlichen Belange zu beachten. Soweit die Errichtung der PV-Freiflächenanlage diesen Belangen entgegensteht, kann der Bebauungsplan die PV-Freiflächenanlage nur dann ohne Abwägungsfehler zulassen, wenn den straßenrechtlichen Belangen durch eine Befristung des Bebauungsplans sowie anderen Festsetzungen Rechnung getragen wird. Im Bauleitplanverfahren werden diese Belange und die möglichen Festsetzungen unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast eingebracht (vgl. § 9 Abs. 7 FStrG).

Bedarf es keiner Genehmigung, obliegt dem Vorhabenträger gegenüber der Straßenbaubehörde die Anzeige des Vorhabens vor Baubeginn. Es ergeht keine eigene Entscheidung der Straßenbaubehörde (mehr). Nach § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG ist § 2 EEG bei der Erteilung der Genehmigung zu beachten.

2.3 Zuständige Straßenbaubehörden

Für Bundesautobahnen obliegt die Mitwirkung im Bebauungsplanverfahren seit 01.01.2021 der Autobahn GmbH des Bundes (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGGBV). Zu-

sätzlich ist wegen seiner Zuständigkeit für anbaurechtliche Entscheidungen das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen. Im Baugenehmigungsverfahren ist stets das FBA zu beteiligen. Für Bundesstraßen ist in Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren das jeweils örtlich zuständige Staatliche Bauamt zu beteiligen.

3. PV-Freiflächenanlagen neben Staats- und Kreisstraßen nach BayStrWG

3.1 Anbaurechtliche Vorschriften

Für PV-Freiflächenanlagen neben Staats- und Kreisstraßen sind weiterhin die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zu beachten. Die Anbauverbotszone gilt außerhalb des Erschließungsbereichs von Ortsdurchfahrten bei Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Meter sowie bei Kreisstraßen bis zu 15 Meter vom jeweiligen äußeren Fahrbandrand. Insoweit unterliegen die PV-Anlagen einem Genehmigungsverfahren (Art. 23 Abs. 1, Abs. 2 BayStrWG). Die Anbaubeschränkungszone besteht in einer Entfernung bis zu 40 Meter längs von Staatsstraßen, längs von Kreisstraßen bis zu 30 Meter vom jeweiligen Fahrbandrand. Hier ist im Baugenehmigungsverfahren das Einvernehmen der Straßenbaubehörde (Art. 24 Abs. 1 BayStrWG) erforderlich. Wenn keine Baugenehmigung notwendig ist, ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen (Art. 24 Abs. 3 BayStrWG).

Soweit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage straßenrechtliche Belange entgegenstehen, gilt weiterhin, dass der Bebauungsplan nur dann ohne Abwägungsfehler zugelassen kann, wenn den Belangen durch eine Befristung des Bebauungsplans sowie anderen Festsetzungen ausreichend Rechnung getragen wird. Gleiches gilt für das Baugenehmigungs-, das Zustimmungs- und Ausnahmegenehmigungsverfahren. Im Bauleitplanverfahren werden diese Belange und die verkehrsfachliche Beurteilung einer Befristung sowie möglicher Festsetzungen durch Mitwirkung der Straßenbaubehörde in das Verfahren eingebracht (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayStrWG).

Bei Staats- und Kreisstraßen ist § 2 EEG ebenfalls zu beachten. Die erneuerbaren Energien sind bei der durchzuführenden Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang einzustellen. Eine Privilegierung in der Anbauverbotszone ist daher möglich, sodass für viele PV-Vorhaben eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 2 BayStrWG für die Inanspruchnahme der Anbauverbotszone von Staats- und Kreisstraßen möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in Art. 23 Abs. 2 BayStrWG festgeschriebenen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es bei der Entscheidung immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Zum Umgang mit PV-Freiflächenanlagen in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Staats- und Kreisstraßen ist ein gesondertes Rundschreiben geplant, welches unter der Rubrik Links und Downloads eingestellt wird.

3.2 Zuständige Straßenbaubehörde

Straßenbaubehörden für Staatsstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten, die in der Straßenbaulast der Gemeinden (d. h. Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern) stehen, sind grundsätzlich die Staatlichen Bauämter (vgl. Art. 58 Abs. 2 Nr. 1 BayStrWG). Nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 BayStrWG sind für Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten, die in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen, grundsätzlich die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden zuständig.